



# GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

---

## **Niederschrift über die öffentliche 9. Sitzung des Gemeinderates**

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Sitzungssaal Rathaus		
<b><u>am:</u></b>	7. Juli 2015		
<b><u>Beginn:</u></b>	19:03 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	20:15 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	Zweiter Bürgermeister Josef Niedermaier		
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Verwaltungsfachangestellte Verena Wagner		
<b><u>Anwesend</u></b>	Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 18 anwesend.		
	Bergmeier Karl-Heinz Brosch Sabina Cole Karla Ecker Helmut Edfelder Silvia Fischer Josef Friedrich Konrad Hartshauser Hermann Krätschmer Christian Kronner Stefan Leichtle Franz Lemer Heinrich Dr. Mey Marcus Reiland Wolfgang Rottmeier Günter Wilkowski Martina Zeilhofer Rudolf		
<b><u>Es fehlen entschuldigt:</u></b>	Neumüller Bernhard Reents Harald Wäger Robert		

## **TAGESORDNUNG**

### **öffentliche Sitzung**

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 1.   | Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 16.06.2015   | 2015/0317 |
| 2.   | Bekanntgaben  | 2015/0318 |
| 2.1. | Vergabe von Bauaufträgen, Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3 u. Neubau Leichenhaus, Friedhof Goldach   | 2015/0319 |
| 2.2. | Einführung einer Mietpreisbremse  | 2015/0320 |
| 2.3. | Einrichtung einer Buslinie Hallbergmoos - Notzing - Erding  | 2015/0321 |
| 2.4. | Neuorganisation der Gemeindeverwaltung  | 2015/0322 |
| 2.5. | Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen   | 2015/0323 |
| 2.6. | Ggf. mündliche Bekanntgaben   | 2015/0324 |
| 3.   | Umstellung der Kläranlage auf anaerobe Schlammstabilisierung und Umbau der Sozialräume  | 2015/0325 |
| 4.   | Bebauungsplan Nr. 46 "Jägerfeld-West" - Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | 2015/0326 |
| 5.   | Bebauungsplan Nr. 66 "Grünecker Straße Nord" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die weitere Vorgehensweise  | 2015/0327 |
| 6.   | Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges, Fl.Nr. 1965/18, Gemarkung Goldach   | 2015/0328 |
| 7.   | Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 82 a, Änderung des Bebauungsplans Nr. 82, Westlich der Münchener Straße, nördlich der Wasserturmstraße   | 2015/0329 |
| 8.   | Erlass einer Satzung über die Benutzung des Goldachparks der Gemeinde Hallbergmoos  | 2015/0330 |
| 9.   | Abschluss einer Defizitvereinbarung mit der Inneren Mission zum Betrieb der Kindertagesstätte Buntes Haus im MABP   | 2015/0331 |
| 10.  | Rücknahme eines Gemeinderatsbeschlusses wegen Änderung der Fördervorgaben für den Qualitätsbonus Plus   | 2015/0332 |
| 11.  | Beleuchtung Fuß- und Radweg zum S-Bahnhof   | 2015/0333 |
| 12.  | Anfragen (keine)  | 2015/0334 |
| 13.  | Bürgerfragestunde (keine)   | 2015/0335 |

## **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben. Es wird der Tagesordnungspunkt "Umstellung der Kläranlage auf anaerobe Schlammstabilisierung und Umbau der Sozialräume" als TOP 3 vorgezogen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. **Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 16.06.2015** 2015/0317

### **Sachverhalt**

Das Protokoll lag der Einladung bei. Nachdem die Schriftführerin Verena Wagner im Urlaub ist, wird das Protokoll erst nach deren Urlaub unterschrieben und die Seite mit der Unterschrift in der nächsten Sitzung nachgereicht.

### **Beschluss**

Das öffentliche Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 16. Juni 2015 wird unter der Maßgabe genehmigt, dass im Beschluss zu TOP 4 der Satz: „am von der Verwaltung vorgeschlagenen Standort“ entfernt wird.

**Abstimmung: 15:0**

Gemeinderatsmitglied Dr. Mey war nicht anwesend.  
Gemeinderatsmitglieder Edfelder und Hartshauser haben sich enthalten, da sie in der Sitzung nicht anwesend waren.

2. **Bekanntgaben** 2015/0318

- 2.1. **Vergabe von Bauaufträgen, Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3 u. Neubau Leichenhaus, Friedhof Goldach** 2015/0319

### **Bekanntgabe**

Neubau Wohnhaus, Tassiloweg 3  
Vergabe: Baufeinreinigung

Art der Ausschreibung:	Freihändige Vergabe
Bewerbungen:	8
Abgegebene Angebote:	5

Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	2.837,02 € brutto
Höchstangebot:	5.712,00 € brutto
Auftragssumme:	1.704,79 € brutto
Vergabe an:	Fa. Käferloher GmbH, 80797 München
Haushaltsmittel:	HOCH171

Neubau Leichenhaus, Friedhof Goldach

Vergabe: Baufeinreinigung

Art der Ausschreibung:	Freihändige Vergabe
Bewerbungen:	8
Abgegebene Angebote:	3
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	2.359,18 € brutto
Höchstangebot:	2.986,19 € brutto
Auftragssumme:	2.201,32 € brutto
Vergabe an:	Fa. K & W GmbH, 85386 Eching
Haushaltsmittel:	HOCH055

**2.2. Einführung einer Mietpreisbremse**

2015/0320

**Anlagen zum Beiblatt**

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 19. Juni 2015

**Bekanntgabe**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16. Juni 2015 die Aufnahme der Gemeinde Hallbergmoos in die Gebietskulisse für eine Mietpreisbremse abgelehnt. Dies wurde dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit E-Mail vom 17. Juni 2015 mitgeteilt.

Wie aus dem beiliegenden Schreiben des Bayerischen Staatsministerium der Justiz vom 19. Juni 2015 entnommen werden kann, muss die Gemeinde Hallbergmoos in die Gebietskulisse und damit auch in die entsprechende Landesverordnung aufgenommen werden (s. Seite 2 erster Absatz).

Der Gemeinde Hallbergmoos wurde die Möglichkeit eröffnet neue bisher nicht mitgeteilte Tatsachen zu übermitteln, die dann ggf. zu einer Herausnahme der Gemeinde Hallbergmoos aus der Verordnung führen kann.

Da diese Thematik sehr komplex ist, wird vorgeschlagen, vorerst gegen die Aufnahme in die Landesverordnung nichts zu unternehmen, sondern vielmehr eine inhaltlich zielführende Stellungnahme zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang werden die Fraktionen gebeten, gleichfalls gewichtige Argumente i.S. des vorgenannten Schreibens vom 19. Juni 2015 zu liefern.

**2.3. Einrichtung einer Buslinie Hallbergmoos - Notzing - Erding** **2015/0321**

**Bekanntgabe**

Der Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt des Landkreises Erding hat beschlossen, dass die neue Buslinie Hallbergmoos - Notzing - Erding für einen Betriebsbeginn Dezember 2015 ausgeschrieben werden kann. Damit liegen alle erforderlichen Gremienbeschlüsse hierzu vor.

**2.4. Neuorganisation der Gemeindeverwaltung** **2015/0322**

**Anlagen zum Beiblatt**

Organisationsplan

**Bekanntgabe**

Zum 1. Juli 2015 tritt eine Neuorganisation der Gemeindeverwaltung in Kraft. Die Gemeindeverwaltung gliedert sich fortan in ein Büro Bürgermeister sowie drei Abteilungen, welche wiederum in Sachgebiete unterteilt sind. Das Personalwesen bleibt Stabsstelle des Bürgermeisters; die übrigen bisherigen Stabsstellen werden in das Büro Bürgermeister bzw. die Abteilungen eingegliedert. Die neuen Bezeichnungen der Organisationseinheiten, deren Ansprechpartner und die hierarchischen Beziehungen zueinander können dem beigefügten Organisationsplan entnommen werden, der auch im Internet veröffentlicht wird.

**2.5. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen** **2015/0323**

**Bekanntgabe**

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

**2.6. Ggf. mündliche Bekanntgaben** **2015/0324**

**Bekanntgabe**

- 1) Das Buswartehäuschen in der Dornierstraße, Standort beim B+B Hotel, wurde aufgestellt. Ebenso wurde die Straßenmarkierung aufgebracht.
- 2) Die zusätzliche Fahrt der Buslinie 698 GE um 9:55 Uhr wird ab 1. August 2015 in Betrieb genommen. Der Gemeinde entstehen dadurch Mehrkosten von 2.700,- €.
- 3) Die Unterlagen für die Planungsausschusssitzung am 14.07.2015 wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

### **3. Umstellung der Kläranlage auf anaerobe Schlammstabilisierung und Umbau der Sozialräume**

2015/0325

#### **Sachverhalt**

Gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 2012/0386 soll die Umstellung der Kläranlage auf anaerobe Schlammstabilisierung und Umbau der Sozialräume umgesetzt werden. Im Vorentwurf betragen die Kosten für die Gesamtmaßnahme ca. 4.300.000,- €.

Im Zuge der Entwurfsplanung haben sich die Kosten auf ca. 5.500.000,- € erhöht. Grund hierfür sind die deutlich gestiegenen Preise. Zusätzlich hat sich im Zuge der Entwurfsplanung herausgestellt, dass wegen Co-Vergärung eine Prozesswasserreinigungsanlage notwendig wird. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung wurde mit den Kosten für die Prozesswasserreinigungsanlage ergänzt. Das Ingenieurbüro Aigner hat die Entwurfsplanung in der Planungsausschusssitzung am 23.06.2015 vorgestellt.

Zusätzlich wurde eine Liste in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro, dem Kläranlagenpersonal und dem Team Bauwesen über zusätzlich notwendige Arbeiten aufgestellt. Diese Maßnahmen sind Instandsetzungsmaßnahmen, welche sofort oder mittelfristig (in 2 bis 4 Jahren) notwendig sind. Die Gesamtkosten dafür betragen ca. 970.000,- €. Eine Liste dieser Maßnahmen lag den Unterlagen zur Planungsausschusssitzung am 23.06.2015 bei.

Vom Team Finanzen wurde berechnet, welchen Einfluss die Gesamtmaßnahme einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen auf die Abwassergebühren hat. Die voraussichtliche Erhöhung der Abwassergebühren liegt zwischen 0,37 € und 0,54 €. Die Erhöhung hängt vor allem von der Berechnungsmethode ab. Mit dem Kommunalen Prüfungsverband muss noch geklärt werden, welche Berechnungsmethode (Restwertmethode oder Halbwertmethode) gewählt werden soll.

Bis zur Gemeinderatssitzung werden die Abwassergebühren der Nachbarkläranlagen ermittelt. Zusätzlich werden die Gebühren für eine Erweiterung mit der momentan vorhandenen Technik (aerobe Schlammstabilisierung) ermittelt.

Der Planungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, der Entwurfsplanung und den zusätzlichen Maßnahmen zuzustimmen. Die Ausschreibungen sollen durchgeführt werden.

#### Ergänzung von Herrn Grüning in der Sitzung:

Nach Rücksprache mit dem Kommunalen Prüfungsverband muss die Restwertmethode angewendet werden. Die Gemeinde kann aber einen niedrigeren Zinssatz nach Beschluss anwenden. Hinzu kommt, dass die Investition nur anteilig im Kalkulationszeitraum 2016-2019 berücksichtigt wird, so dass sich eine Erhöhung von ca. 0,25 €/m<sup>3</sup> ergeben würde.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

In der der Inv.-Nr. HOCH 161 sind für das Jahr 2015 und 2016 jeweils 3.250.000,- € eingeplant. Die finanziellen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgesprochen.

#### **Beschluss**

Der Entwurfsplanung und den zusätzlichen Maßnahmen wird zugestimmt. Die Ausschreibungen sollen durchgeführt werden.

**Abstimmung:**

**18:0**

**4. Bebauungsplan Nr. 46 "Jägerfeld-West" - Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

2015/0326

**Anlagen zum Beiblatt**

Bebauungsplanvorentwurf mit textlichen Festsetzungen vom 24.06.2015  
Begründung zum Bebauungsplan vom 24.06.2015  
Umweltbericht vom 29.05.2015 mit Bestandsplan

**Sachverhalt**

In der Gemeinderatssitzung am 27.05.2014 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 46 „Jägerfeld-West“ gefasst. Zuletzt wurde das Baugebiet in der Sitzung am 22.12.2014 behandelt. Nunmehr konnten noch die noch offenen Fragen endgültig geklärt werden. Im Baugebiet wird kein Verbrauchermarkt realisiert. Festgesetzt werden jedoch Flächen für eine Kindertageseinrichtung sowie für betreutes Wohnen. Von diesen Variablen war bisher auch die Erschließung des Gebietes abhängig. Der Vorentwurf vom 24.06.2015 liegt jetzt vor. Herr Althammer vom Planungsbüro SAK wird ihn der Sitzung erläutern. Auf Basis dessen können bei der Gesamtfläche des Geltungsbereichs von ca. 49.700 m<sup>2</sup> ca. 37.800 m<sup>2</sup> Nettobaulandfläche ausgewiesen werden. Hiervon hat die Gemeinde einen voraussichtlichen Flächenanspruch von ca. 15.200 m<sup>2</sup> bis 16.700 m<sup>2</sup>. Der genaue Flächenanspruch der Gemeinde kann erst nach der Festlegung des Umlegungsverfahrens beziffert werden. Abzüglich der Flächen, die für das betreute Wohnen und das Kinderhaus erforderlich werden (ca. 8.200 m<sup>2</sup>), verbleiben der Gemeinde damit voraussichtlich noch ca. 7.000 m<sup>2</sup> bis 8.500 m<sup>2</sup> für das geplante Ortsansässigenprogramm.

In den Vorentwurf wurden noch Wege- und Straßenparzellen aufgenommen, sodass auch der Geltungsbereich geringfügig angepasst werden musste. Weiter wurden bereits Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Grünordnung und Baugestaltung ausgearbeitet. Abweichend von früheren Bebauungsplänen der Gemeinde wird nicht auf die Stellplatzsatzung und Gestaltungssatzung für Garagen verwiesen, sondern eine eigene Festsetzung zu einer Stellplatzverpflichtung getroffen. Diese ist im weiteren Verfahren vom Gemeinderat noch zu konkretisieren. Die Fraktionen werden gebeten, Vorschläge hierzu einzureichen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Im Haushalt 2015 sind ausreichend Planungsmittel für das Bebauungsplanverfahren Nr. 46 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

**Beschluss**

- a) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Jägerfeld-West“ wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss angepasst. Die Grundstücke Fl.Nrn. 10/86, 10/53 und 11/2, 11/Teilfläche für das Sichtdreieck, 11/54/Teilfläche für das Sichtdreieck, 190/Teilfläche für das Sichtdreieck, 190/4/Teilfläche für das Sichtdreieck werden mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Der Geltungsbereich umfasst nunmehr folgende Grundstücke

Fl.Nrn. 10/51, 10/53, 10/86, 10/87, 10/88, 10/7, 10/74, 10/89, 11/6, 11/16, 11/3, 11/61, 11/60, 11/59, 11/2, 11/Teilfläche, 11/54/Teilfläche, 190/Teilfläche, 190/4/Teilfläche.

- b) Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 46 „Jägerfeld-West“ vom 24.06.2015 wird gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer Planaufgabe für die Dauer von einem Monat statt, in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird. Gleichzeitig wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats gegeben (§ 4 Abs. 1 BauGB).

**Abstimmung: 17:0**

Zweiter Bürgermeister Josef Niedermair nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Dritter Bürgermeister Josef Fischer übernahm für diesen TOP die Sitzungsleitung.

**5. Bebauungsplan Nr. 66 "Grünecker Straße Nord" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die weitere Vorgehensweise**

2015/0327

**Anlagen zum Beiblatt**

Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 66 vom 25.06.2015 zum Aufstellungsbeschluss

**Sachverhalt**

Seit dem Jahr 2008 arbeiten die Verwaltung und der Gemeinderat daran, am Ortsrand für das Gebiet nördlich der Grünecker Straße weitere Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde darzustellen. Nach einigen Prüfschritten, auch durch die Regierung von Oberbayern, konnte nunmehr eine verkleinerte Darstellung eines Wohngebiets nördlich der Grünecker Straße in die 15. Flächennutzungsplanänderung eingebracht werden. Für das 15. Flächennutzungsplanänderungsverfahren läuft bereits die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Da die Änderung des Flächennutzungsplans parallel zum Bebauungsplanverfahren laufen darf, kann der Aufstellungsbeschluss nunmehr gefasst werden.

Das Plangebiet liegt auf Gemarkung Hallbergmoos, im südwestlichen Ortsbereich der Gemeinde Hallbergmoos an der Grünecker Straße (Kreisstraße FS 12), und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Grünecker Straße befinden sich ebenfalls Wohnquartiere. Mit dem Baugebiet soll dem städtebaulichen Ziel der Wohnraumerweiterung Rechnung getragen werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist erforderlich, um an dieser Stelle weiteren Wohnraum zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Baugebiets umfasst ca. 0,54 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen sowie Gebäudehöhen, die Anzahl der Geschosse und die Dachform verbindlich festgesetzt werden.

Der neue Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung nördlich der Grünecker Straße im südwestlichen Ortsbereich, westlich der Rupprechtstraße, ordnen. Es ist vorgesehen, eine zweigeschossige Wohnbebauung mit Satteldach zuzulassen. Die überbaubaren



Grundstückflächen sollen sich an der vorhandenen Bebauung südwestlich der Rupprechtstraße orientieren.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren nach dem Baugesetzbuch im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes oder vereinfachtes Verfahren liegen nicht vor. Ein Umweltbericht wird erstellt. Eine zusätzliche Erschließungsstraße wird erforderlich und zur Kreisstraße muss voraussichtlich auch das Thema Lärmschutz abgearbeitet werden. Für das Baugebiet ist ein Umlegungsverfahren vorgesehen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Im Haushalt 2015 sind ausreichend Planungsmittel für das Bebauungsplanverfahren Nr. 66 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

### **Beschluss**

- a) Für den im Lageplan vom 25.06.2015 dargestellten Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 66 „Grünecker Straße Nord“ aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 548/3/Teilfläche, 548/4/Teilfläche, 548/Teilfläche, 549/6, 549/7, Gemarkung Hallbergmoos.
- b) In den nächsten Wochen soll ein Bebauungsplanvorentwurf ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgelegt werden.

**Abstimmung: 18:0**

## **6. Antrag auf Widmung eines Eigentümerweges, Fl.Nr. 1965/18, Gemarkung Goldach**

2015/0328

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat Hallbergmoos hat der beantragten Widmung mit Beschluss vom 16. Juni 2015 zugestimmt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, dass zur Sicherung eines Durchfahrtsverbotes des Grundstückes der Fl.Nr. 1865/15 zur Straße Am Bach Ost der Gemeinde Hallbergmoos im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden soll.

Bezüglich der Breite des Eigentümerweges in Nord-Süd-Richtung sollen mit dem Bauwerber nochmals Gespräche geführt werden.

Wegen einer Verbreiterung des Eigentümerweges in Nord-Süd-Richtung hat die Abteilung P bereits Gespräche geführt. Hierbei wurde eindeutig vorgetragen, dass eine Verbreiterung abgelehnt wird.

Hinsichtlich der Einräumung einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung eines Durchfahrtsverbots über das Grundstück Fl.Nr. 1865/15 teilte der Antragsteller mit, dass die Eigentümer-

gemeinschaft, der auch der Antragsteller angehört, nicht bereit ist, eine solche Dienstbarkeit einzuräumen. Dies hätte deren Rechtsanwalt rechtlich geprüft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Eigentümerweg mit einer Breite von 6 m ist ausreichend. Von einer weiteren rechtlichen Prüfung hinsichtlich der Einräumung einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung eines Durchfahrtsverbotes wird abgesehen, weil diese Dienstbarkeit der Antragsteller alleine nicht ermöglichen kann.

Vom Gemeinderat muss nun entschieden werden, ob der Widmungsbeschluss vom 16. Juni 2015 auch ohne die zusätzlichen Forderungen aufrechterhalten bleibt oder aufgehoben wird. Im ersteren Fall wäre es dann erforderlich, die beiden Zusatzbeschlüsse aufzuheben.

Anmerkung: Die Verwaltung wird die Rechtsverhältnisse hinsichtlich eines Fahrtrechts in Richtung Am Bach Ost noch einmal genauer prüfen.

### **Beschluss**

1. Der Widmungsbeschluss vom 16. Juni 2015 wird aufrechterhalten.
2. Die beiden Zusatzbeschlüsse vom 16. Juni 2015 werden aufgehoben.

**Abstimmung:**

**18:0**

## **7. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 82 a, Änderung des Bebauungsplans Nr. 82, Westlich der Münchener Straße, nördlich der Wasserturmstraße**

**2015/0329**

### **Anlagen zum Beiblatt**

Lageplan

### **Sachverhalt**

Die Gemeinde Ismaning hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 a für das Gebiet „Westlich der Münchener Straße, nördlich der Wasserturmstraße“ beschlossen. Er beinhaltet Änderungen des Bebauungsplans Nr. 82.

Der im Jahre 1991 aufgestellte und seit dem 14.11.1996 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 82 diente der Überplanung eines gewerblich genutzten Geländes, auf dem die Fa. Durach Lagergebäude betreibt.

Dieser Bebauungsplan sah im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer auf 60 % der Fläche ein Mischgebiet entlang der verkehrsreichen Münchener Straße und auf 40 % der Fläche ein Wohngebiet entlang der Unterföhringer Straße vor. Im Mischgebiet waren 30 % der Geschossfläche gewerblich zu nutzen, um den Gebietscharakter eines MI zu wahren.

Die Realisierung des Bebauungsplans erfolgte kurzfristig nur auf einem kleinen Bereich des Allgemeinen Wohngebietes in der Südwestecke des Geltungsbereiches, auf allen anderen Flächen wurde die gewerbliche Nutzung bis heute weiter betrieben.

Für die restlichen Flächen im WA 1 wurde bereits ein Bauantrag gestellt und genehmigt, welcher kurzfristig umgesetzt werden soll.

Nachdem die bestehenden gewerblichen Altgebäude nun endgültig alle aufgegeben werden sollen, wurde seitens des Grundeigentümers der Antrag an die Gemeinde herangetra-

gen, den Bebauungsplan dergestalt zu ändern, dass nur noch ein Minimum an gewerblicher Nutzung nachzuweisen ist und der Schwerpunkt der Nutzung auf dem Wohnen liegt. In den diesbezüglichen Gesprächen wurde auch die Möglichkeit erörtert, in einem Teil der neuen Gebäude an der Münchener Straße (Bauraum H im WA 2) eine größere Kindertagesstätte einzurichten, welche der Grundeigentümer an die Gemeinde bzw. einen entsprechenden Betreiber vermietet.

Da die Gemeinde das Bestreben, möglichst viel Wohnraum (inkl. einer Kindertagesstätte) zu schaffen, unterstützt, wurde in der Gemeinderatssitzung am 06.11.2014 der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 82 komplett zu überarbeiten und - bei Beibehaltung der wesentlichen gestalterischen Eckdaten des rechtsverbindlichen Plans - in Form des Bebauungsplans Nr. 82 a neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen nördlich der Wasserturmstraße zwischen der Unterföhringer Straße im Westen und der Münchener Straße im Osten. Die nördliche Grenze bilden die Grundstücke der bestehenden Bebauung südlich der Westerfeldstraße. Das Gelände ist im Wesentlichen als eben zu bezeichnen.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschluss**

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

**Abstimmung: 18:0**

## **8. Erlass einer Satzung über die Benutzung des Goldachparks der Gemeinde Hallbergmoos**

**2015/0330**

### **Anlagen zum Beiblatt**

- Entwurf der Satzung über die Benutzung des Goldachparks der Gemeinde Hallbergmoos (Anlage 1)
- Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern bzgl. deren Anliegen (Anlage 2)
- Beschlussbuchauszug zu TOP 4 der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2013 (Anlage 3)
- Frei- und Grünanlagensatzung (Anlage 4)
- Benutzungssatzung Sport- und Freizeitpark (Anlage 5)

### **Sachverhalt**

Der Goldachpark steht der Bevölkerung seit geraumer Zeit zur Verfügung. Es hat sich deutlich gezeigt, dass der Erlass einer Satzung über die Benutzung des Goldachpark unerlässlich ist.

Aus diesem Grund wurde in Anlehnung an die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Frei- und Grünanlagen (Frei- und Grünanlagensatzung) und die Satzung über die Benutzung des Sport- und Freizeitparks ein Entwurf für eine Satzung über die Benutzung des Goldachpark gefertigt. Der Entwurf (Anlage 1) dieser Satzung wurde mit dem Arbeitskreis Goldachpark inhaltlich abgestimmt.

Bei der Bürgersprechstunde haben zwei Bürgerinnen bei Bürgermeister Reents folgende Anliegen vorgebracht:

1. Keine Anleinpflcht für kleine Hunde im Goldachpark. Dieses Anliegen wurde mit einem Schreiben samt Unterschriftenliste begründet (Anlage 2). Insbesondere haben sich die auf der Unterschriftenliste eingetragenen 53 Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, den Goldachpark sauber zu halten, also Hundekot zu entfernen.
2. Fahrradverbot im Bereich des Goldachparks wegen der Gefahr für Kinder durch zu schnelles Fahrradfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Anliegen 1:

Nur in bebauten Gebieten müssen große Hunde (die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen) angeleint werden. In der Frei- und Grünanlagensatzung und der Satzung über die Benutzung des Sport- und Freizeitparks ist u.a. das frei laufen lassen von Hunden (damit auch von Hunden, die eine Schulterhöhe unter 50 cm aufweisen, also kleine Hunde im Sinne des Anliegens) untersagt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2013 selbst einen Antrag, wonach die Hunde angeleint die Grünflächen im Bürgerpark betreten dürfen sollen, abgelehnt (Anlage 3).

Würde der Gemeinderat nun dem vorliegenden Anliegen hinsichtlich des Goldachparks lockern, würde dies einen Bezugsfall für alle gemeindlichen Grünflächen, die per Satzung geregelt (Anlage 4 und 5) sind, haben.

Ungeachtet dessen ist weiter zu beachten, dass im Goldachpark Kinder spielen und Erwachsene sich aufhalten, die auch Angst vor kleinen Hunden haben können. Auch sind Beißattacken auch von kleinen Hunden nicht auszuschließen, sodass eine abstrakte Gefahr gegeben ist, die die Anleinvpflichtung auch für kleine Hunde rechtfertigt.

Aus diesem Grund steht die Verwaltung dem Anliegen ablehnend gegenüber.

Zu Anliegen 2:

Das Fahrradfahren (auch mit E-Fahrrädern) ist nach der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Frei- und Grünanlagen (Frei- und Grünanlagensatzung) und der Satzung über die Benutzung des Sport- und Freizeitparks nicht verboten und damit zugelassen.

Ein Fahrradverbot wäre auch im Hinblick auf das Konzept der innerörtlichen Radwegeverbindungen kontraproduktiv.

Aus diesem Grund steht die Verwaltung diesem Anliegen ablehnend gegenüber.

Beteiligung des Referenten für Mobilität und Umwelt, des AK Radwege und des AK Goldachpark:

Der Referent für Mobilität und Umwelt, und die Leiter der Arbeitskreise wurden um Stellungnahme zum Satzungsentwurf und zu den beiden Anliegen gebeten.

Stellungnahme Dr. Georg Schu, Leiter AK Radwege:

„Wir vom AK Radwege schließen uns der Stellungnahme der Gemeinde vollumfänglich an. Ein Fahrradverbot ist kontraproduktiv zur beabsichtigten Förderung des Fahrradverkehrs. Der Fuß- und Radweg durch den Goldachpark ist fester Bestandteil des zukünftigen Radwegeplans Hallbergmoos. Wir haben aber nichts dagegen, Hinweistafeln aufzustellen, mit denen Radfahrer um Rücksicht auf Fußgänger gebeten werden. Freilaufende Hunde würden umgekehrt eine Gefährdung für Radfahrer darstellen, weshalb dies ebenfalls abgelehnt wird.“

Stellungnahme Wolfgang Reiland, Leiter AK Goldachpark:

„Die generelle Anleinplicht wird vom AK Goldachpark mitgetragen. Der Arbeitskreis hätte aber auch kein Problem damit, wenn man das frei laufen lassen von kleinen Hunden erlauben würde.

Das Fahrradfahren sollte auf jeden Fall erlaubt bleiben.“

Stellungnahme Robert Wäger, Referent für Mobilität und Umwelt:

„Ich unterstütze die Aussage von Georg. Ich sehe das auch so.“

### **GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

10.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasst nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und von Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates.

Die Gemeinde trifft alle für den Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Diese Angelegenheit hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschluss**

1. Die Anleinplicht für alle Hunde und damit auch für Hunde mit einer Schulterhöhe von weniger als 50 cm (kleine Hunde) im Goldachpark wird, wie im Satzungsentwurf geregelt, beibehalten.
2. Das Fahrradfahren (auch mit E-Fahrrädern) wird im Goldachpark weiterhin zugelassen.
3. Die vorgelegte Satzung über die Benutzung des Goldachparks der Gemeinde Hallbergmoos wird unverändert erlassen.

**Abstimmung:**

**16:2**

## **9. Abschluss einer Defizitvereinbarung mit der Inneren Mission zum Betrieb der Kindertagesstätte Bunttes Haus im MABP**

2015/0331

### **Anlagen zum Beiblatt**

Entwurf der Defizitvereinbarung i.d.F. vom 22. Juni 2015.

## **Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30. Juli 2014 zum Antrag der Inneren Mission auf Gewährung eines Defizitausgleichs für die die Kindertagesstätte „Buntes Haus“ im MABP folgenden Beschluss gefasst:

„Mit der Inneren Mission München kann eine Defizitvereinbarung abgeschlossen werden, wobei der Höchstbetrag der jährlichen Defizittragung vorerst auf 128.000 € gedeckelt wird. Für das Haushaltsjahr 2014 wird ein Betrag von 43.000 € zur Deckung des möglichen Defizits außerplanmäßig genehmigt. In den Folgejahren wird zur Deckung des möglichen Defizits ein Betrag von 128.000 € in den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. Soweit die Innere Mission München Kinder aufnimmt, die weder von Beschäftigten im MABP noch aus der Gemeinde Hallbergmoos stammen, wird der Defizitausgleich anteilig gekürzt.“

Wegen der folgenden Beschlüsse zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage und zur bis 31. August 2018 befristeten Nutzungsänderung der Kinderkrippe „Buntes Haus“ in eine altersgeöffnete Einrichtung (Beschluss vom 5. Mai 2015), kann der Entwurf einer Defizitvereinbarung erst jetzt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Entwurf der Defizitvereinbarung kann aus der Anlage ersehen werden. Die Innere Mission hat eine Ergänzung zu § 6 gewünscht, die von der Verwaltung akzeptiert wurde. Die modifizierte Fassung der Defizitvereinbarung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates per E-Mail ausgehändigt.

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Diese Angelegenheit wurde mit der Abteilung Finanzen abgestimmt. Mittel sind im Haushalt 2015 eingestellt.

## **Beschluss**

Der vorgelegten Defizitvereinbarung wird zugestimmt.

**Abstimmung: 18:0**

## **10. Rücknahme eines Gemeinderatsbeschlusses wegen Änderung der Fördervorgaben für den Qualitätsbonus Plus**

2015/0332

### **Sachverhalt**

Ein Beschlusses des Ministerrates vom 15.07.2014 und das Haushaltsgesetz des Bayerischen Landtages vom 17.12.2014 hatten die Möglichkeit geschaffen, einen Qualitätsbonus Plus an die Kindertageseinrichtungen zu gewähren, wenn damit die Qualität in den Einrichtungen verbessert wird und die Gemeinde den kommunalen Förderanteil gleichfalls in Höhe der staatlichen Leistung übernimmt.

Der Gemeinderat hat am 03.03.2015 entschieden, dass der Qualitätsbonus Plus für die gemeindlichen Einrichtungen und die Rappelkiste gewährt wird. Der Ministerrat hat nun am

19.05.2015 beschlossen, dass es eine weitere Verbesserung der finanziellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen geben soll und hat dazu den Basiswert von 982,06 € auf 1.035,75 € angehoben. Die Erhöhung des Basiswertes ersetzt den Qualitätsbonus Plus. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Einrichtungen und alle Kinder unabhängig von Region und der Finanzkraft der einzelnen Kommunen von der höheren Förderung profitieren. Die Erhöhung des Basiswertes erfolgt rückwirkend zum 01.01.2015. Da der Qualitätsbonus Plus durch die Erhöhung des Basiswertes ersetzt wurde, muss der Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2015 über die Gewährung dieser Förderung zurückgenommen werden.

Die Erhöhung des Basiswertes wirkt sich auf den kommunalen Förderanteil aus und es werden zusätzlich überplanmäßige Kosten in Höhe von ca. 9.000 Euro für die externen Einrichtungen entstehen. 91.052 € wurden aufgrund der Gewährung des Qualitätsbonus Plus überplanmäßig genehmigt. Diese Mittel werden für die Erhöhung des Basiswertes im kommunalen Förderbereich weiterhin benötigt.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Es entstehen zusätzliche überplanmäßige Ausgaben auf der Kostenstelle 365401, Sachkonto 530100, in Höhe von ca. 9.000 €.

Die für die gemeindeeigenen Einrichtungen (+ Rappelkiste) überplanmäßig am 03.03.2015 bereits genehmigte Betrag in Höhe von 91.052 Euro wird für die Erhöhung des Basiswertes, die sich auch auf den kommunalen Förderanteil auswirkt, weiterhin benötigt. Die haushaltsrechtlichen Folgen wurden mit dem Team Finanzen abgestimmt.

### **Beschluss**

Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2015/0096 vom 03.03.2015 bezüglich des Qualitätsbonus Plus wird aufgehoben. Die seinerzeit genehmigten außerplanmäßigen Mittel von 91.052 € sowie weitere Mittel von ca. 9.000 €, die wegen der Erhöhung des Basiswertes (Förderung) anfallen, werden aufrechterhalten bzw. zusätzlich außerplanmäßig genehmigt.

**Abstimmung: 18:0**

## **11. Beleuchtung Fuß- und Radweg zum S-Bahnhof**

2015/0333

### **Sachverhalt**

Gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 2013/0939 soll der Fuß- und Fahrradweg zwischen Ampelanlage auf der Überführung der B 301 und dem Kreisverkehrsplatz beleuchtet werden. Von Bayerwerk wurde ein Angebot eingeholt. Gewählt wurde der Lampentyp Semperlux Zylinder Saturn 2. Dieser Lampentyp ist bei dem beleuchteten Teil des Fuß- und Radweges bereits vorhanden. Die Masthöhen betragen 4 m. Die Lampen werden mit energiesparenden LED-Leuchtmitteln ausgestattet.

Die Kosten hierfür betragen 40.788,21 €. Die Kostenschätzung für die Haushaltsplanung lag bei 22.000,- €. Zu diesem Zeitpunkt wurde noch davon ausgegangen, dass das Kabel neben dem Asphalt im Bankett verlegt werden kann. Mittlerweile hat sich herausgestellt,

dass der Platz wegen der Böschung, Bepflanzung und dem Zaun nicht ausreicht. Das Kabel muss im Asphalt verlegt werden. Die Maßnahme wird dadurch um 18.788,21 € teurer.

Der Planungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, den Auftrag für die Beleuchtung des Fuß- und Fahrradweges zwischen Ampelanlage auf der Überführung der B 301 und dem Kreisverkehr an dem S-Bahnhaltepunkt mit dem Lampentyp Semperlux 2 und LED-Leuchtmitteln zu vergeben.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe von 18.788,21 € liegt in der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Mittel zur Deckung sind vorhanden.  
Die finanziellen Auswirkungen sind mit dem Team Finanzen abgestimmt.

### **Beschluss**

Der Auftrag für die Beleuchtung des Fuß- und Fahrradweges zwischen Ampelanlage auf der Überführung der B 301 und dem Kreisverkehr an dem S-Bahnhaltepunkt wird mit dem Lampentyp Semperlux 2 und LED-Leuchtmitteln an die Bayernwerk AG vergeben.

**Abstimmung: 18:0**

- |                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| <b>12. Anfragen (keine)</b>          | <b>2015/0334</b> |
| <b>13. Bürgerfragestunde (keine)</b> | <b>2015/0335</b> |

Vorsitzender:

Schriftführer:

Josef Niedermair  
Zweiter Bürgermeister

Verena Wagner  
Verwaltungsfachangestellte